

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)

Die Stadt Mindelheim erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen Johann-Baptist-Luxenhofer und Christoph-Scheiner:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben
 - a) Beschaffungskosten (Material- und Getränkegeld)
 - b) Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld)

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
Die Entgeltschild für das Essensgeld bzw. das Getränkegeld entsteht mit der jeweiligen Teilnahme an der Mittagsverpflegung bzw. der Inanspruchnahme von Getränken.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für elf Kalendermonate erhoben. Im Buchungsbeleg werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

Sollten die wöchentlichen Buchungszeiten weniger als an 5 Tage erfolgen, so sind bei der Berechnung der Buchungszeiten gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a) + b) die tatsächlich gebuchten Wochenstunden durch 5 zu dividieren. Der sich daraus ergebende Quotient ist kaufmännisch zu runden.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch

a) der Kinderkrippengruppen

1 - 2 Stunden (Eingewöhnungszeit)	mtl. 121,00 €
2 - 3 Stunden (Eingewöhnungszeit)	mtl. 132,00 €
3 - 4 Stunden	mtl. 143,00 €
4 - 5 Stunden	mtl. 159,50 €
5 - 6 Stunden	mtl. 170,50 €
6 - 7 Stunden	mtl. 184,25 €
7 - 8 Stunden	mtl. 198,00 €
8 - 9 Stunden	mtl. 209,00 €
9 - 10 Stunden	mtl. 225,50 €

b) der Kindergartengruppen

3 - 4 Stunden	mtl. 66,00 €
4 - 5 Stunden	mtl. 72,60 €
5 - 6 Stunden	mtl. 79,20 €
6 - 7 Stunden	mtl. 85,80 €
7 - 8 Stunden	mtl. 92,40 €
8 - 9 Stunden	mtl. 99,00 €
9 - 10 Stunden	mtl. 105,60 €

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindergartengruppen ein Materialgeld zu entrichten. Das Materialgeld beträgt monatlich 3,50 €.

- (3) Bei der Inanspruchnahme von Getränken ist ein Getränkegeld zu entrichten.

Das Getränkegeld beträgt monatlich:

- in Kinderkrippengruppen	2,50 €
- in Kindergartengruppen	4,00 €

- (4) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind täglich zu entrichten:

- in Kinderkrippengruppen	3,00 €
- in Kindergartengruppen	3,00 €

- (5) Für die Betreuung von Kindern während der Schließtage im August (Bereitschafts-/ Jourdienst) sind täglich zu entrichten:

- in Kinderkrippengruppen	10,00 €
- in Kindergartengruppen	5,00 €

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen der Stadt, so wird die Gebühr für das 2. Kind und die weiteren Kinder ermäßigt.

Die Ermäßigung beträgt:

für das jeweils 2. Kind	20 %
für das jeweils 3. Kind	75 %
für das jeweils 4. Kind	100 %

- (2) Die Ermäßigung gemäß Abs. 1 gilt nur für die Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a) + b); auf § 5 Abs. 2 – 5 wird eine Ermäßigung gemäß Abs. 1 nicht gewährt.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 15. Werktag eines jeden Monats zu bezahlen. Die Bezahlung ist durch Überweisung auf ein Konto der Stadt Mindelheim zu leisten.

Bareinzahlung der Gebühr bei der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.



Mindelheim, den 28.07.2014

Stadt Mindelheim



Dr. Stephan Winter

Erster Bürgermeister

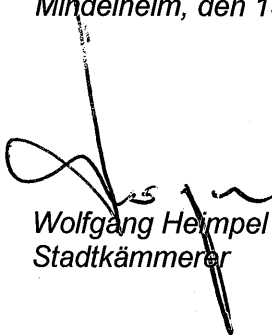
Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) mit gleichzeitiger Anpassung der Kindergarten-/Kinderkrippengebühren wurde am 31. Juli 2014 niedergelegt und in der Zeit vom 31. Juli 2014 bis 02. September 2014 im Rathaus der Stadt Mindelheim, Stadtkämmerei, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde am 31. Juli 2014 angeheftet und am 02. September 2014 wieder abgenommen.

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) mit gleichzeitiger Anpassung der Kindergarten-/Kinderkrippengebühren ist somit am 31. Juli 2014 amtlich bekannt gemacht und tritt ab dem 01. September 2014 in Kraft.

Mindelheim, den 15. September 2014



Wolfgang Heimpel
Stadtkämmerer

